

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den vierstreifigen Ausbau der E 233 (B 402/B 213/B 72); Planungsabschnitt 1 von der AS Meppen (A 31) bis östlich der B 70, Bau-km 100+000 bis Bau-km 111+111,48

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49809 Lingen (Ems), hat für das o. g. Vorhaben unter Vorlage von Planänderungsunterlagen die Fortführung des am 16.08.2018 eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Die Planung umfasst den vierstreifigen Ausbau des 1. Planungsabschnittes (PA 1) der E 233 (B 402/B 213/B 72) von der AS Meppen (A 31) bis östlich der B 70. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Meppen (Gemarkungen Borken, Meppen, Emslage, Hemsen und Holthausen), der Gemeinde Twist und in der Gemeinde Oberlangen beansprucht.

Im Hinblick auf vorhabenbedingten Lärmzuwachs im Bestands- und nachgeordneten Straßennetz sind darüber hinaus die Stadt Haren (Ems) und die Gemeinde Twist betroffen.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 (in Verbindung mit Nr. 14.5 der Anlage 1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die ursprünglichen Planunterlagen haben in der Zeit vom 05.09. bis 04.10.2018 zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegen. Ein Erörterungstermin fand vom 19. bis 20.11.2019 statt. Nach den Erkenntnissen aus dem Anhörungsverfahren und dem Erörterungstermin sowie aufgrund neuer technischer und umweltfachlicher Betrachtungen wurden die Planunterlagen geändert bzw. neu erstellt. Die gegenüber der bisherigen Planung vorgenommenen Änderungen sind in einer Übersicht zusammengefasst, die den Planunterlagen beigelegt ist (Unterlage 00_3 Beiblatt zum Deckblattverfahren).

Im Zuge der Planänderung sind u.a. infolge der Neukartierung Änderungen an den landschaftspflegerischen Maßnahmen erfolgt. Die Einführung des Bundes-Klimaschutzgesetzes machte die Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen notwendig. Des Weiteren soll die Entwässerung der Straße nunmehr ausschließlich über Versickerung geschehen, was in der Wassertechnischen Untersuchung dargestellt ist. Im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie werden die Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele begutachtet. Immissionschutzmaßnahmen im Bereich Feuerstiege und Kruppstraße im Gebiet der Stadt Meppen wurden aufgrund aktualisierter Vorgaben zur Berücksichtigung von Gesamtlärm, der von der zu ändernden Maßnahme und notwendigen Folgemaßnahme ausgeht, verstärkt. Grundlage hierfür ist die überarbeitete Schalltechnische Untersuchung; Einblick über die Lage und die Ausgestaltung der geänderten Lärmschutzmaßnahmen sind der Unterlage Immissionschutzmaßnahmen zu entnehmen. Die Aktualisierung der Luftschadstoffberechnung war aufgrund der neuen Fassung der Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS 2012 Fassung 2020) geboten. Eine teilweise Umplanung des Retentionsraumausgleichs und eine Anpassung der Böschung am Schießstand waren ebenfalls notwendig.

Die Änderungen an Umweltplanung und Technik haben ebenfalls Einfluss auf den Grunderwerb. Das Grunderwerbsverzeichnis wurde entsprechend geändert. Aktualisierungen und Korrekturen

des Regelungsverzeichnisses und des Straßenquerschnitts waren geboten. Auch die Überarbeitung der Übersichtslagepläne, Übersichtshöhenpläne, Lagepläne und Höhenpläne sind den o.g. Änderungen geschuldet.

In der Unterlage Vorausschau Gesamtgenehmigungsfähigkeit wurden aktuelle Daten auch aus anderen Abschnitten berücksichtigt und das Thema Vereinbarkeit mit Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie zusätzlich behandelt. Die verkehrswirtschaftliche Untersuchung 2019 stellt die gutachterliche Grundlage für die Unterlage 21_6 dar.

Einzelheiten sind aus den geänderten Planunterlagen ersichtlich. Einen einführenden Überblick über das Vorhaben gibt der Erläuterungsbericht. Eine Zusammenstellung der Planänderungen ist den Unterlagen (00_3 Beiblatt zum Deckblattverfahren) vorangestellt

Folgende geänderte Planunterlagen werden ausgelegt:

- Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht (Unterlage 01) mit der Anlage Allgemein verständliche Zusammenfassung (Unterlage 01_1_Anlage1)
- Übersichtslagepläne (Unterlage 03), Übersichtshöhenpläne (Unterlage 04)
- Lagepläne (Unterlage 05), Höhenpläne (Unterlage 06)
- Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 07), Landschaftspflegerische Maßnahmen mit Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenpläne, Maßnahmenblättern und der tabellarischen Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation (Unterlage 09)
- Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10), Regelungsverzeichnis (Unterlage 11), Straßenquerschnitt (Unterlage 14_2)
- Schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17_1) mit Erläuterungsbericht und Berechnungsunterlagen, Luftschadstofftechnische Untersuchung (Unterlage 17_2) mit Erläuterungsbericht
- Wassertechnischer Fachbeitrag (Unterlage 18_2) mit Erläuterungsbericht, Berechnungsunterlagen, Übersichtskarte, Übersichtslageplänen, Übersichtshöhenplan und Systemskizzen
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (Unterlage 19_1), Artenschutzbeitrag (Unterlage 19_2), FFH-Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung (Unterlage 19_3), Kartierberichte (Unterlage 19_5) und Vernetzungskonzept (Unterlage 19_6)
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 21_1)
- Vorausschau Gesamtgenehmigungsfähigkeit (Unterlage 21_3)
- Verkehrswirtschaftliche Untersuchung 2019 (Unterlage 21_4_3)
- Abschnittsübergreifende THG-Emissionen Sektor Verkehr (Unterlage 21_6)

Mit dem Vorhaben ist die erlaubnispflichtige Benutzung von Gewässern (Einleitungen) verbunden. Über deren Gestattung entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid.

II.

1. Die geänderten Planunterlagen können in der Zeit vom

01.08.2022 bis 31.08.2022 (einschließlich)

auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde

<http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

und dort unter dem Titel „Vierstreifiger Ausbau E 233, PA 1“ eingesehen werden.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form aufgrund des § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG). Daneben liegen die geänderten Unterlagen nach § 3

Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot im o.g. Zeitraum während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Anschrift, Auslegungsort	Wochentag	Dienststunden ¹
Stadt Haren (Ems) Flur Erdgeschoss des Rathauses Neuer Markt 1 49733 Haren (Ems) Telefon: 05932 8-313 E-Mail: vonHerz@haren.de	Montag	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
	Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
	Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
	Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr
	Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet maßgebend.

Darüber hinaus nimmt die NLStBV auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Als zusätzliches Informationsangebot bietet die NLStBV daher im o. g. Zeitraum in begründeten Fällen den Versand der Unterlagen auf einem Datenträger an (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 PlanSiG). Wenden Sie sich hierzu bitte an die unten aufgeführte Adresse der NLStBV, an die auch Äußerungen zu richten sind.

Daneben sind die vollständigen und geänderten Planunterlagen und der Text dieser Bekanntmachung sowie die ursprünglichen Planunterlagen im UVP-Portal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Die geänderten bzw. überarbeiteten und aktualisierten Teile der Planungen sind, soweit es sich um Textunterlagen handelt, farblich in blau hervorgehoben. Soweit es sich um Planzeichnungen handelt, sind sie im Deckblattformat als solche kenntlich gemacht. Vollständig neue Unterlagen sind auf ihrer Titelseite als solche kenntlich gemacht.

Jede Person, deren Belange durch den Gegenstand des geänderten Plans berührt werden, kann sich zu der neu ausgelegten Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu den geänderten Teilen der Planung und den zugrundeliegenden Sachverständigengutachten abgeben, soweit sie hierdurch in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Äußerungen sind bis einschließlich zum **30.09.2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen oder der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems) oder der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49763 Twist oder bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen.

¹ Außerhalb der v.g. Zeiten ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Vor dem **01.08.2022** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Die Möglichkeit zu Einwendung und Stellungnahme wird auf die Änderungen beschränkt, § 22 Abs. 1 S. 2 UVPG. Äußerungen, die im bisherigen Anhörungsverfahren zu den ursprünglichen Planunterlagen von 2018 vorgetragen wurden, sind weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner/innen anzugeben. Es darf nur eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

2. Im Falle der Änderung eines ausgelegten Plans, kann die Anhörungsbehörde im Regelfall auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 17a Nr. 2 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die Äußerungen (Einwendungen oder Stellungnahmen) abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Abgabe von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

4. Über die Zulässigkeit des Verfahrens sowie die abgegebenen Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 Planfeststellung, entschieden. Die individuelle Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Beteiligten kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären (§ 74 Abs. 5 VwVfG).

5. Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff UVPG entsprechend.

III.

Vom Beginn der Auslegung des Planes an bzw. von der Gelegenheit diesen einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 9a FStrG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Zugleich tritt die Anbaubeschränkung nach § 9 FStrG in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Dies gilt auch für die durch den geänderten Plan betroffenen Flächen.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf den Internetseiten
der Stadt Meppen

<https://www.meppen.de/portal/seiten/bekanntmachungen-900000083-24701.html>,

der Stadt Haren (Ems)

<https://www.haren.de/buergerservice-und-rathaus/bekanntmachungen/>

der Gemeinde Twist

<https://www.twist-emsland.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde

<http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

eingesehen werden.

Haren, 09.07.2022

Stadt Haren (Ems)

Der Bürgermeister